

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Änderung der Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2630 Nr. 64 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*den Austausch zur Änderung der Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) mit den betroffenen Verbänden fortzuführen und, sofern sich bei den Abrechnungsverfahren in der Praxis begründeter Änderungsbedarf zeigt, eine Überarbeitung der Richtlinie zu prüfen.*

**B e r i c h t**

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018, Az.: I, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Ministerium für Verkehr hat in der 7. Sitzung des Ausschusses für Verkehr am 3. Mai 2017 zugesagt, die Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ anhand der Erfahrungen aus der Praxis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Anlage 7 a ist seit rund zwei Jahren in Kraft.

Im gemeinsamen Austausch mit den Betroffenen wurden bislang insbesondere die Themen „Bodenkontamination“ und „Eigenleistungen“ erörtert.

Eingegangen: 14.02.2018/Ausgegeben: 26.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

In Bezug auf das Thema „Bodenkontamination“ kann wie folgt berichtet werden: Das Ministerium für Verkehr legte in den Gesprächen dar, dass in Bezug auf die Kosten von kontaminiertem Bodenmaterial in der Vergangenheit erhebliche Nachforschungen erforderlich waren, die teils zu mehrjährigen Verzögerungen führten. Problematisch waren insbesondere, dass sowohl die Menge des Bodenmaterials als auch dessen Schadstoffklasse im Nachhinein nur schwer überprüfbar sind. Das Ministerium für Verkehr konnte anhand konkreter Fälle eine hohe Missbrauchsanfälligkeit ermitteln und nachweisen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 und 4 der Drucksache 16/1724 verwiesen.

Die Betroffenen konnten die Erwägungen des Ministeriums für Verkehr nachvollziehen. Sie kritisierten dennoch die pauschale Abrechnung der Kosten für die Entsorgung kontaminierten Bodenmaterials und baten um Überprüfung der Höhe der Pauschale.

Die Einführung von Pauschalen beruht auf einer Forderung des Landesrechnungshofs. Dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann damit in erforderlichem Umfang Rechnung getragen werden. Somit ist die pauschale Abrechnung sachgerecht und zielführend.

Rückmeldungen aus der Praxis ergaben Pauschalen in Höhe von etwa 35 bis 40 €/m<sup>3</sup>, sodass die angesetzte Pauschale in Höhe von 30 €/m<sup>3</sup> angemessen ist. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Förderung und keine Finanzierung handelt, ist die angesetzte Pauschale sachgerecht.

Auch bezüglich der Abrechnung von Eigenleistungen wurden bereits erste Gespräche geführt. Die Betroffenen erklärten, dass die Streichung der Eigenleistungen u. a. zu insgesamt höheren Kosten bei einem Vorhaben führe, da hierdurch ein Zwang bestehe auch kleinere Bauleistungen nach außen zu geben, diese zu kontrollieren und zu überwachen. Das Ministerium für Verkehr begründet die Streichung der Eigenleistungen insbesondere mit häufigen Verstößen gegen das Besserstellungsverbot.

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand erachtet das Ministerium für Verkehr es im Hinblick auf die Beschleunigung von Förderverfahren und der Verwaltungsvereinfachung als zielführend, dass Eigenleistungen auch weiterhin zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten zählen sollten. Die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots war zeitaufwendig und von erheblichen Nachweisschwierigkeiten geprägt (Zuordnung Qualifikationsniveau etc.). Die Abwicklung von Förderverfahren wurde teils erheblich verzögert. Es wurde insoweit geprüft, ob eine generelle Abweichung vom Besserstellungsverbot bei Fördervorhaben in Betracht kommt. Nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr ist jedoch keine generelle Abweichung für den gesamten Förderbereich möglich.

Das Ministerium für Verkehr wird die zur Kompensation gedachte Verwaltungskostenpauschale in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin überprüfen.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich insoweit um einen Zwischenstand. Das Ministerium für Verkehr plant ab September 2018 ein formelles Evaluationsverfahren, bei dem die Betroffenen zu Änderungsbedarfen angehört werden.